

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1953

Nummer 64

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1031.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 18. 6. 1953, Personalausweise; hier: Abschluß der Ausstattung der Bevölkerung am 30. Juni 1953. S. 1031.

II. Personalangelegenheiten: Mitt. 15. 6. 1953, Förderung des Studiums an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien. S. 1031. — RdErl. 16. 6. 1953, Ermittlung der seit dem 1. Januar 1953 im öffentlichen Dienst wiederverwendeten Unterbringungsteilnehmer (§§ 11, 19 Ges. zu Art. 131 GG). S. 1033. RdErl. 22. 6. 1953, Richtlinien über die Dienstbefreiung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Wahrnehmung der Obliegenheiten ihres Mandats als Landtagsabgeordnete und über die Beurlaubung zur Vorbereitung der Wahl als Abgeordnete. S. 1034. — RdErl. 23. 6. 1953, Dienstbefreiung aus Anlaß des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages. S. 1035.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 12. 6. 1953, Zuständigkeit der Deutschen Bundesbahn hinsichtlich des Feuerschutzes in bundesbahneigenen Anlagen. S. 1035. — RdErl. 15. 6. 1953 Änderung von Gemeindegrenzen. S. 1036. — RdErl. 17. 6. 1953, Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes aus dem Aufkommen der Feuer-schutzsteuer. S. 1036.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 22. 6. 1953, Laufbahnrichtlinien der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 1038.

D. Finanzminister.

RdErl. 11. 6. 1953, Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für verheiratete Beamte im Vorbereitungsdienst, deren Ehegatte Beamter im Vorbereitungsdienst, Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist. S. 1038.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 18. 6. 1953, Erstattung der gesetzlichen Versorgungslasten der kommunalen Polizeivollzugsbeamten für das Rechnungsjahr 1953. S. 1039. Gem. RdErl. 23. 6. 1953, Tarifvertrag für Angestellte. S. 1040.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 5. 6. 1953, Besiedlungskredite für Landarbeiter —, Forstarbeiter — und ländl. Handwerkerstellen. S. 1040.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 10. 6. 1953, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten. S. 1041/1042.

L. Justizminister.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierungsassessor. R. Drägestein zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1953 S. 1031.

1953 S. 1031
erg. d.
1954 S. 1657

I. Verfassung und Verwaltung

Personalausweise; hier: Abschluß der Ausstattung der Bevölkerung am 30. Juni 1953

RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1953 — I —
13.45 Nr. 83/50

Die erstmalige Ausstattung der Bevölkerung mit Personalausweisen auf Grund des Bundesgesetzes über Personalausweise v. 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) wird im Lande Nordrhein-Westfalen mit dem 30. Juni 1953 abgeschlossen.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1953 werden die auf Grund der Mil. Reg. VO. Nr. 53 ausgestellten Personalausweise (Britische Zone) ohne Lichtbild im Lande Nordrhein-Westfalen als amtliches Ausweisdokument nicht mehr anerkannt.

Bezug: RdErl. v. 30. 4. 1953 — Az. wie oben — (MBl. NW. S. 637).

— MBl. NW. 1953 S. 1031.

II. Personalangelegenheiten

Förderung des Studiums an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien

Mitt. d. Innenministers v. 15. 6. 1953 — II A 2/29. 63.
13/53

Es gehört zu den erfreulichen Anzeichen der Festigung unseres Staatswesens, daß der in Deutschland überlieferte Gedanke des Berufsbeamtentums nicht nur eine verfassungsrechtliche Sicherung erfahren, sondern nach

vorübergehender Anfechtung in zunehmendem Maße wieder allgemeine Anerkennung gewonnen hat. Das Inkrafttreten eines Bundesbeamtengesetzes wird dazu beitragen, die bewährte Institution des Berufsbeamtentums als einer der Grundlagen unseres staatlichen und gemeindlichen Lebens zu festigen.

Diese Entwicklung bedeutet für die Beamtenschaft aber auch eine Verpflichtung, ihre Kräfte im Dienste des demokratischen Staates voll einzusetzen und das ihr gezeigte Vertrauen zu rechtfertigen. Einer solchen Verpflichtung wird die Beamtenschaft nur gerecht, wenn sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten ständig an die sich fortentwickelnden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege anpaßt. Ministerpräsident Arnold hat in seiner Rede vom 28. April 1952 zur Frage der Verwaltungsreform in diesem Sinne mit Recht von einer Fortbildungspflicht der Beamten gesprochen.

Ein hervorragendes Mittel, um dieser Fortbildungspflicht zu genügen, stellen die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien dar. Sie haben in den letzten Jahren, zumal in Nordrhein-Westfalen, eine lebhaftere Tätigkeit entfaltet. Ihre Vorlesungen und Übungen ermöglichen es den Studierenden, ihre Kenntnis der öffentlichen Verwaltung in Staat und Gemeinde zu vertiefen und zu erweitern. Die Akademien pflegen in gleicher Weise das Studium der Wirtschaftswissenschaften und fördern nicht zuletzt die Allgemeinbildung ihrer Studierenden in dankenswerter Weise.

Ich empfehle daher der Beamtenschaft des Landes und der Gemeinden nachdrücklich den Besuch dieser Fortbildungseinrichtungen. Die Leiter der staatlichen und kommunalen Behörden bitte ich, den Besuch der Akademien durch ihre Behördenangehörigen in jeder Weise zu fördern. Es liegt im Interesse der öffentlichen Verwaltung, daß dieser Besuch nötigenfalls auch durch geldliche Zuwendungen der Verwaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert wird.

Es ist von den Verwaltungsakademien mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Inhaber ihrer Diplome in angemessener Weise gefördert werden sollen. Im einzelnen werden diese Vorschläge der Verwaltungsakademien im Zusammenhang mit dem Bundesbeamtenengesetz geprüft. Sie sind auch Gegenstand der Erörterung zwischen den Innenministern der Länder, weil eine möglichst übereinstimmende Regelung dieser Frage anzustreben ist. Unbeschadet des Ergebnisses dieser Prüfung erscheint bei Beginn des Wintersemesters 1953 ein erneuter Hinweis darauf erforderlich, daß die Inhaber des Abschlußdiploms einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie in möglichst weitem Umfang bei Beförderungen berücksichtigt werden sollen. Diesem Hinweis steht die Feststellung nicht im Wege, daß es nicht Ziel des Studiums an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien ist, Berechtigungen irgendwelcher Art zu erreichen. Ziel des Studiums ist es vielmehr, den Beamten und Beamtenanwärtern auf den wichtigsten Gebieten der öffentlichen Verwaltung eine Vertiefung ihres Wissens zu vermitteln, die bessere dienstliche Leistungen und damit eine bessere Verwendungsmöglichkeit begründet.

Ich bitte daher die Beamtenschaft unseres Landes in Staat und Gemeinden, den Veranstaltungen der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Den Trägern der Akademien und den Dozenten danke ich für die geleistete Arbeit und bitte sie, das begonnene Werk fortzusetzen. Die Landesregierung wird bemüht bleiben, die Akademien des Landes und ihre erfolgreichen Absolventen in jeder möglichen Weise zu fördern.

1953 S. 1033
erg. d.
1954 S. 1883

— MBl. NW. 1953 S. 1031.

Ermittlung der seit dem 1. Januar 1953 im öffentlichen Dienst wiederverwendeten Unterbringungsteilnehmer (§§ 11, 19 Ges. zu Art. 131 GG).

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1953 — II B —
3c 25.117.04 — 8705/53 —

In Anschluß an die im Bezug genannte Veröffentlichung vom 15. Dezember 1952 soll durch den beiliegenden RdErl. an die mit der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG beauftragten Behörden die Erfassung aller auf Grund eines Unterbringungsscheines im öffentlichen Dienst Wiederverwendeten erfolgen, um unnötige Verwaltungsarbeit zu vermeiden, die leider durch die Unterlassung der Meldung der Wiederverwendung durch die Unterbringungsteilnehmer immer noch verursacht wird.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen, die eine eigene Personalwirtschaft haben, anzuweisen, nach dem Erlaß zu verfahren.

Bezug: 1. Mein Rundschreiben v. 15. 12. 1952 — II B —
3c/25.117.04 — 10349/52 —
2. RdErl. v. 15. 12. 1952 — MBl. NW. 1953 S. 25 —.

Ermittlung der seit dem 1. Januar 1953 im öffentlichen Dienst wiederverwendeten Unterbringungsteilnehmer (§§ 11, 19 Ges. zu Art. 131 GG).

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1953 — II B —
3b/25.117.04 — 8705/53 —

Zur Ergänzung der Karteiunterlagen hinsichtlich der unter das Gesetz zu Artikel 131 GG fallenden Beamten, Angestellten und Arbeiter, welche die Meldung ihrer Wiederverwendung an die Unterbringungsstelle unterlassen, bitte ich, alle Dienstherren und Dienststellen mit eigener Personalbewirtschaftung, bis zum 15. Juli 1953 alle Unterbringungsteilnehmer zu melden, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1953 auf Grund eines Unterbringungsscheines im öffentlichen Dienst wiederverwendet worden sind.

Die Meldung soll an die Dienststelle, die den Unterbringungsschein ausgestellt hat, nach untenstehendem Muster erfolgen. Zugleich bitte ich, die Meldungen für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. Dezember 1952

nach dem im Bezug genannten RdErl. v. 15. Dezember 1952, die etwa unterlassen worden sind, nachzuholen.

Bezug: RdErl. v. 15. 12. 1952 — II B—3b/25.117.04—
10395/52 — (MBl. NW. 1953 S. 25).

An alle mit der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG beauftragten Dienststellen.

An

Betr.: Wiederverwendung eines Unterbringungsteilnehmers (Ges. zu Art. 131 GG).

Der z. Wv.
(Amtsbezeichnung) (Vorname, Familienname)

ist auf Grund des von am

ausgestellten Unterbringungsscheins Nr.

am hier eingestellt worden.

Übernahme in den allgemeinen Rechtsstand:

(auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Widerruf)

Übernahme in den besonderen Rechtsstand:

(nach Bes. Gruppe)

1953 S. 1034 aufgeh. MBl. NW. 1953 S. 1033.
erg. d. 1956 S. 1703 Nr. 92
1954 S. 1742

Richtlinien

über die Dienstbefreiung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Wahrnehmung der Obliegenheiten ihres Mandats als Landtagsabgeordnete und über die Beurlaubung zur Vorbereitung der Wahl als Abgeordnete.

RdErl. d. Innenministers v. 22. 6. 1953 —
— II D—1/25.40 — 5120/53 —

Nachstehend werden die von der Landesregierung beschlossenen und vom Hauptausschuß des Landtags gebilligten Richtlinien über die Dienstbefreiung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Landtagsabgeordnete sind, bekanntgegeben.

Die Richtlinien haben zunächst Gültigkeit bis zum 30. Juni 1954.

Durch die Richtlinien wird der Personenkreis, der nach § 5 des Landeswahlgesetzes v. 22. Januar 1947 — GV. NW. S. 69 — in der Fassung des Gesetzes v. 14. März 1950 — GV. NW. S. 41 — in den Landtag wählbar ist, nicht erweitert.

Ich bitte, die Richtlinien im Sinne der Landesverfassung so zu handhaben, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Landtagsabgeordnete sind, auf keinen Fall in der Ausübung der mit ihrem Mandat verbundenen Obliegenheiten gehindert werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat folgendes beschlossen:

I.

(1) Die Bediensteten des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts bedürfen nach Artikel 46 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung zu der mit den Obliegenheiten ihres Mandats als Landtagsabgeordnete verbundenen Tätigkeit keines Urlaubs. Die Wahrnehmung von Obliegenheiten des Mandats liegt vor bei der Teilnahme an Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse, der Fraktionen und der Fraktionsvorstände, an Wählerversammlungen zur Rechenschaftsablegung und an Besprechungen, Besichtigungen und Reisen, zu denen vom Landtag eingeladen ist.

(2) Jedes Fernbleiben vom Dienst im Sinne des Abs. 1 ist dem Dienstvorgesetzten tunlichst so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine etwa notwendige Vertretung geregelt werden kann. In der Anzeige sind die Art und die Zeitdauer der Tätigkeit darzutun.

(3) Für die Dauer des Fernbleibens im Sinne des Abs. 1 werden die Bezüge ungekürzt weitergezahlt.

II.

Angehörige des öffentlichen Dienstes, die sich um einen Sitz im Landtag bewerben, sind auf Antrag vom Tage der Anordnung der Neuwahlen bis zum Wahltag unter ungekürzter Fortzahlung der Bezüge zu beurlauben.

1953 S. 1034 aufgeh. 1955 S. 1783 Nr. 152 355 S. 1460 Nr. 76

1953 S. 1033
aufgeh.
1956 S. 635 Nr. 107

III.

Angehörige des öffentlichen Dienstes, die Landtagsabgeordnete sind, bedürfen eines Urlaubs zur Wahrnehmung von Tätigkeiten, die über den in Abschnitt I festgelegten Rahmen hinausgehen. Die Weiterzahlung von Dienstbezügen, Vergütungen und Löhnen für die Dauer dieser Beurlaubung richtet sich nach den einschlägigen beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften.

Düsseldorf, den 3. Februar 1953.

— MBl. NW. 1953 S. 1034.

Dienstbefreiung aus Anlaß des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages.

RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1953 — II C — 4 28.16 — 345/53 —

Zu Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages können Landesbedienstete einmal im Jahr bis zu drei Tagen — ausschließlich Reisetage — unter Fortzahlung der Bezüge ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub vom Dienst befreit werden. Eine Dienstbefreiung für einen längeren Zeitraum kann nur unter Fortfall der Bezüge oder unter Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände bitte ich, in gleicher Weise zu verfahren.

An alle Landesbehörden,

Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1035.

III. Kommunalaufsicht

Zuständigkeit der Deutschen Bundesbahn hinsichtlich des Feuerschutzes in bundesbahneigenen Anlagen.

RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1953 — III C 1/12-21

Die Zuständigkeit der Deutschen Bundesbahn für die Durchführung des Feuerschutzes in ihren Anlagen ist durch das Feuerschutzgesetz v. 2. Juni 1948 und die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vom 15. März 1951 nicht berührt worden.

Nach § 7 des Feuerschutzgesetzes ist der Träger des öffentlichen Feuerschutzes indessen verpflichtet, unentgeltlich nachbarliche Löschhilfe zu leisten. Im Rahmen dieser Löschhilfepflicht ist eine Zusammenarbeit mit den Berufs-, den Frei- und unter Umständen auch den Werkfeuerwehren erforderlich.

Die unmittelbare Brandbekämpfung ist nur ein Teil des Feuerschutzes. Zu dieser gehört als wesentliche Aufgabe die vorbeugende Brandverhütung. In den Bereich der Brandverhütung fallen alle Maßnahmen, die bei Bauausführungen, hinsichtlich der Ausrüstung für die erste Brandbekämpfung, der Klärung der Angriffswege, der Wasserversorgung u. dgl. zu berücksichtigen sind. Die genaue Kenntnis der bestehenden Anlagen hinsichtlich ihrer Feuergefährdung, der Wege- und Wasserverhältnisse erleichtern der Feuerwehr in Brandfällen deren Bekämpfung.

Um eine enge Zusammenarbeit der Bundesbahnbehörden mit den örtlichen Feuerwehrstellen im vorbeugenden Feuerschutz sicherzustellen, habe ich mich an die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn gewandt. Diese hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Zuständigkeit der Deutschen Bundesbahn für die Durchführung des Feuerschutzes bei ihren Anlagen und Fahrzeugen ergibt sich aus dem Bundesbahngesetz (§ 38). Die Feuerschutzorganisation der Deutschen Bundesbahn entspricht, sofern nicht auf die besonderen Verhältnisse des Eisenbahnbetriebes Rücksicht genommen werden muß, im wesentlichen der des öffentlichen Feuerschutzes der Länder. Noch vorhandene Mängel, die auf die umfangreichen Zerstörungen und schwierigen Nachkriegsverhältnisse zurückzuführen sind, werden im Rahmen der Möglichkeiten laufend behoben und dürfen in Kürze abgestellt sein.

Bei Einleitung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie bei der Unterhaltung der Anlagen haben für die vorbeugende Brandverhütung die Bauordnungen der Länder und Städte Geltung, ebenso werden alle einschlägigen Bestimmungen mit Gesetzes- oder Verordnungscharakter (Reichsgaragenordnung, VDE-Vorschriften u. dgl.) beachtet.

Der Eigenart des Eisenbahnbetriebes tragen besondere ergänzende Dienstvorschriften Rechnung, wie solche für die Aufbewahrung, Lagerung und den Verkehr mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen, für das Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten aus Kesselwagen, für den Feuerschutz in Waldungen, für Feuerlöcher in Fahrzeugen. Für die Brandverhütungsschau und den Blitzschutz werden z. Z. besondere Merkblätter aufgestellt.

Alle Maßnahmen auf dem Gebiete des Feuerschutzes werden von einem besonderen Dezernenten bei jeder Bundesdirektion ständig überwacht und durch Richtlinien des Bundesbahn-Zentralamtes nach den neuesten Erfahrungen ergänzt. Für die örtlichen Verhältnisse stehen bautechn. Dienststellenvorsteher (Brandinspektor) zur Verfügung.

Die Dienstvorschrift ‚Feuerlöschordnung‘ legt nicht nur die Ausbildung bei den Feuerwehrstellen, das Abhalten von gemeinsamen Übungen auf dem Bahngelände und die Maßnahmen für die Zusammenarbeit bei der Brandbekämpfung fest, sondern bestimmt hinsichtlich der vorbeugenden Feuerschutzmaßnahmen das Mitwirken der örtlichen Feuerwehrführung bei der Aufstellung und Ergänzung der Feuerlöschpläne, der Festlegung der Angriffswege und der Wasserversorgung. Dadurch ist das Zusammenwirken der Feuerwehr- und Eisenbahndienststellen für die aktive Brandbekämpfung und der Einblick in die Betriebsverhältnisse ausreichend sichergestellt.“

Vorstehende Ausführungen gebe ich zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die Verbindung mit den örtlich für den Feuerschutz zuständigen Dienststellen der Bundesbahn sofort aufzunehmen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1035.

Änderung von Gemeindegrenzen.

RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1953 — III A — 1253/53

Durch die Änderung von Gemeindegrenzen nach § 16 GO. erfolgt in den meisten Fällen (ausgenommen bei gegenseitigem Austausch gleichgroßer, unbewohnter Flächen) eine Änderung der Flächengrößen der an der Umgliederung beteiligten Gemeinden. Bei Umgliederung bewohnter Gebietsteile tritt eine Änderung in der Einwohnerzahl und in der Zahl der Wohngebäude der beteiligten Gemeinden ein.

Um den durch die Änderung von Gemeindegrenzen bedingten Wechsel des Bevölkerungs- und Gebietsstandes statistisch zu erfassen, bitte ich, jede Gemeindegebietsänderung durch die Stadt- und Landkreisverwaltungen dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, mitzuteilen. Zu diesem Zweck erhalten die Stadt- und Landkreisverwaltungen einen besonderen Vordruck durch das Statistische Landesamt zugestellt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Münster.

1953 S. 1036
erg. d.
1954 S. 1621

— MBl. NW. 1953 S. 1036. 1953 S. 1036 u. s. a. 1955 S. 1502

Richtlinien

für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer.

RdErl. d. Innenministers v. 17. 6. 1953 — III C 1/4 — 01 —

1. Beihilfen aus dem Feuerschutzsteueraufkommen sind freiwillige Leistungen, auf die der Träger des Feuer-

schutzes keinen Rechtsanspruch hat. Sie können nur gewährt werden, wenn

- a) der Träger des Feuerschutzes einen Anteil an den Kosten der zu fördernden Maßnahmen übernimmt, der seiner finanziellen Leistungskraft entspricht;
- b) die Finanzierung des zu fördernden Vorhabens sichergestellt ist.

Die Beihilfen gelangen in der Regel erst zur Auszahlung, wenn die einzelnen Vorhaben ordnungs- und sachgemäß durchgeführt und den Bezirksregierungen die in Frage kommenden Rechnungsunterlagen (quittierte Rechnungen mit Auszahlungsanordnung) sowie die Abnahmeberichte der technischen Aufsichtsbeamten über die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Tragkraftspritzen vorgelegt worden sind.

2. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können für folgende Vorhaben Beihilfen gewährt werden:

- a) Die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten, soweit sie den Vorschriften des „Fachnormenausschusses Feuerlöschwesen“ und den Richtlinien über die Gliederung und Stärke einer Freiwilligen Feuerwehr v. 2. Januar 1953 (MBI. NW. S. 50) entsprechen. Für um- und ausgebaute sowie für gebrauchte Fahrzeuge und Geräte wird in der Regel kein Zuschuß gewährt;
- b) die Errichtung von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern. Sofern die Gebäude auch anderen Zwecken dienen, ist nur der für Feuerwehrezwecke dienende Teil zuschußberechtigt. Hierbei werden Wohnungen für Angehörige der Feuerwehr nur hinsichtlich des unrentierlichen Teiles der Baukosten und in der Regel nur insoweit berücksichtigt, als es sich um die Wohnung des Gerätewartes handelt;
- c) die Errichtung von Feuermelde- und Alarmanlagen sowie die Ausgestaltung des Nachrichtenwesens nach den örtlichen Erfordernissen;
- d) die Erstausrüstung und Unterhaltung von Kreisschlauchpflegereien und ähnlichen Einrichtungen;
- e) die Beschaffung von Schutzbekleidung und persönlicher Ausrüstung für die Freiw. Feuerwehr, soweit diese den in den Richtlinien vom 15. März 1951 (MBI. NW. 1951 S. 422) gestellten Anforderungen entsprechen;
- f) den vorbeugenden Brandschutz, und zwar die Kosten für diejenigen hauptamtlichen Brandverhütungsingenieure und -techniker, die aus dem Landesdienst übernommen werden;
- g) Löschwasserversorgungsanlagen. Diese Anlagen werden nur insoweit bezuschußt, als sie für Zwecke des Feuerschutzes erforderlich sind;
- h) die Beschaffung von Krankentransportwagen. In der Regel finden Krankentransportwagen nicht nur für die im Feuerschutzgesetz vorgesehenen Pflichtaufgaben, sondern auch für den allgemeinen Krankentransport Verwendung, so daß Beihilfen nur bei einem unabweisbaren Bedürfnis gewährt werden. Personenkraftwagen des Krankentransportdienstes werden nicht berücksichtigt.

3. Die Höhe der Beihilfen darf betragen für:

- a) Feuerwehrfahrzeuge und -geräte:
 $\frac{1}{3}$ der Anschaffungskosten,
- b) Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäuser:
 $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$ der Gesamtherstellungskosten,
- c) Feuermelde-, Alarm- und Nachrichtenanlagen:
 $\frac{1}{4}$ der Kosten,
- d) Kreisschlauchpflegereien und ähnliche Einrichtungen:
5000 DM für die Erstausrüstung einer neuen Anlage. Die Beihilfe zu den laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten beträgt 75% der jeweiligen Aufwendungen, jedoch nicht mehr als 4000 DM jährlich,
- e) Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung:
 $\frac{1}{4}$ der Beschaffungskosten,
- f) Vorbeugender Brandschutz:
100 % der Gesamtkosten,
- g) Löschwasserversorgungsanlagen:
 $\frac{1}{2}$ der Herstellungskosten. Bei Trinkwasserversor-

gungsanlagen darf die Beihilfe 5 % der Gesamtkosten nicht übersteigen,

- h) Krankentransportwagen:

10 % der Anschaffungskosten.

Die vorstehenden Sätze sind Höchstsätze, die nur in Sonderfällen überschritten werden dürfen. Für die Höhe der Beihilfen ist die Finanzlage des Trägers des Feuerschutzes maßgebend. Vorhaben unter 200 DM werden nicht berücksichtigt.

Für Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden Beihilfen nicht gewährt, ausgenommen die kleineren Reparaturen an Kraftspritzen, die bis auf weiteres durch den Techn. Revisions- und Instandsetzungsdienst der Bezirksregierungen durchgeführt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 1036.

IV. Öffentliche Sicherheit

Laufbahnrichtlinien der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen.

RdErl. d. Innenministers v. 22. 6. 1953 —
IV B 3/3 Tgb.-Nr. 307/53 —

Mit Zustimmung des Finanzministers werden folgende Ergänzungen der Laufbahnrichtlinien der Polizei laut RdErl. v. 30. September 1952 — IV B 3/3 Tgb.-Nr. 108/52 (MBI. NW. S. 1403) hinsichtlich der Beförderung der beschleunigt zum Lehrgang für Polizeikommissar-Anwärter zugelassenen Beamten vorgenommen:

Anlage A, Teil A II

Der bisherige Abs. 5 c) wird als letzter Satz dem Absatz 5 b) angefügt:

Der neue Absatz 5 c) lautet:

„Beschleunigt zum Lehrgang für Polizeikommissar-Anwärter zugelassene Beamte, die die Zwischenprüfung dieses Lehrgangs mit Erfolg abgelegt haben, werden nach Maßgabe freier Planstellen zum Polizeimeister befördert.

Ihre Beförderung zum Polizeikommissar regelt sich nach Teil A II Abs. 4 b) Ziff. dd).“

Anlage B

Die „Schematische Übersicht über die Laufbahnen der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen, Teil III a — Beschleunigte Zulassung zum Kommissarlehrgang —“ ist hinter dem Satz „Zulassung zum Lehrgang für Polizeikommissar-Anwärter“ wie folgt zu ergänzen:

„Beförderung zum Polizeimeister nach bestandener Zwischenprüfung. Beförderung zum Polizeikommissar 3 Monate nach erfolgreichem Lehrgangsabschluß.“

— MBI. NW. 1953 S. 1038.

D. Finanzminister

Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für verheiratete Beamte im Vorbereitungsdienst, deren Ehegatte Beamter im Vorbereitungsdienst, Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist.

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 6. 1953 —
B 2220—5099/IV

In den Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst vom 31. Januar 1951 — B 2220—12598/IV — (MBI. NW. S. 159) ist nicht geregelt, welche Sätze der Unterhaltszuschüsse bzw. Vergütungen den Beamten im Vorbereitungsdienst gezahlt werden, deren Ehegatte Beamter im Vorbereitungsdienst, Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist.

In Anlehnung an die Regelung für verheiratete Beamte nach dem 3. Bundesgesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (BGBl. S. 81)

und die auch für Nordrhein-Westfalen vorgesehene entsprechende Regelung in dem Entwurf eines 4. Besoldungsänderungsgesetzes wird daher für Beamte im Vorbereitungsdienst folgende Regelung angeordnet:

Verheiratete Beamte im Vorbereitungsdienst, deren Ehegatte Beamter im Vorbereitungsdienst, Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten einen Unterhaltszuschuß bzw. eine Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen nach den Sätzen für ledige Beamte im Vorbereitungsdienst. Sofern Kinderzuschlag zusteht, erhält bei miteinander verheirateten Beamten im Vorbereitungsdienst derjenige Ehegatte die Sätze für Verheiratete, dem der höhere Unterhaltszuschuß bzw. die höhere Beschäftigungsvergütung zusteht, bei gleichhohen Sätzen der ältere Ehegatte. Der andere Ehegatte erhält die Sätze für Ledige.

Verheiratete Beamte im Vorbereitungsdienst, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist, erhalten auch dann die Sätze für Ledige, wenn ihnen Kinderzuschlag zusteht.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1953 S. 1038.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Erstattung der gesetzlichen Versorgungslasten der kommunalen Polizeivollzugsbeamten für das Rechnungsjahr 1953

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 3314—3433 — IV/53 u. d. Innenministers III B 6/3 — 1684/53 — v. 18. 6. 1953

Die gesetzlichen Versorgungslasten für die früheren kommunalen Polizeivollzugsbeamten werden auf Grund des § 14 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1953 vom 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 253) auch im Rechnungsjahr 1953 nach den für das Rechnungsjahr 1952 geltenden Grundsätzen (vgl. die Bezugserrasse) unter Berücksichtigung folgender Änderungen erstattet:

1. Vollzug der Erstattung

Im Gegensatz zu den Vorjahren sind den Regierungspräsidenten bis zum 10. März 1954 einzureichenden Erstattungsanträgen für das Rechnungsjahr 1953 die namentlichen Verzeichnisse nur noch in 3facher Ausfertigung beizufügen. Die Weiterleitung je eines Überdrucks an das Innen- und das Finanzministerium entfällt.

2. Monatliche Vorschußzahlungen

Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, den Gemeinden und den Versorgungskassen wie in den Vorjahren $\frac{1}{12}$ des im abgelaufenen Rechnungsjahr erstatteten Jahresaufwandes zum 20. jeden Monats vorschußweise zu zahlen.

Zu den sich hieraus ergebenden Beträgen ist wegen der zwischenzeitlich eingetretenen weiteren Erhöhungen der Gesamt-Versorgungsbezüge (20%iger Teuerungszuschlag, Erhöhung des Kinderzuschlages und des Wohnungsgeldzuschusses) ein Zuschlag von monatlich 20% zu gewähren.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 13. 12. 1950 — B 3314—12314 — IV —/— KF. 1460 — 23 851/I—III B 6/3 (MBl. NW. S. 1139)
RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 2. 8. 1951 — B 3314—8465/IV — und II D 125.126 — 5558/51 (MBl. NW. S. 1018)
RdErl. d. Finanzministers — B 3314—2830/IV u. d. Innenministers III B 93 — Tgb.-Nr. 84/52 v. 27. 5. 1952 (MBl. NW. S. 638)

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich:

An alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1953 S. 1039.

Tarifvertrag für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 5771/IV u. d. Innenministers II C 4/27.14/45 — 15 323/53 v. 23. 6. 1953

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag vom 21. April 1953

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes einerseits
und

dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Westdeutscher Gesamtverband —
Sitz Köln-Mülheim, vertreten durch den Vorstand
andererseits

wird für die Tarifangestellten

der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg
andererseits

am 20. April 1953 für die Neuregelung der Vergütungen der Angestellten abgeschlossen worden ist.

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrags vom 20. April 1953 gilt als Bestandteil des vorstehenden Tarifvertrages.

Bonn, den 21. April 1953.“

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 20. April 1953 ist mit dem u. a. Runderlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.
In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. des Finanzministers B 4160—3908/IV — u. d. Innenministers II C—4 27.14/45—15234/53 v. 23. 4. 1953 (MBl. NW. S. 620).

— MBl. NW. 1953 S. 1040.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Besiedlungskredite für Landarbeiter-, Forstarbeiter- und ländliche Handwerkerstellen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten v. 5. 6. 1953 — V B 106 A —

In Abänderung meines Erl. v. 30. Mai 1952 — V B 106 A genehmige ich, daß bei Landarbeiter-, Forstarbeiter- und ländlichen Handwerkerstellen, die gemäß meinen Bestimmungen vom 9. März 1950 — MBl. NW. S. 265 — gefördert werden, im Einzelfalle ein Besiedlungskredit bis zum Höchstbetrage von 17 100 DM und bei Schaffung einer Einliegerwohnung ein solcher bis zu 20 700 DM bewilligt wird. Diese Höchstsätze dürfen jedoch nur dann bewilligt werden, wenn die wirtschaftliche Lage der Siedlungsbewerber dies erfordert. Wirtschaftsberatern, praktischen Tierärzten und den Personen, die zwar dem zu fördernden Personenkreis angehören, aber entweder über höhere Eigenmittel oder über höhere Einkommen verfügen, sind diese erhöhten Kredite in der Regel nicht zu bewilligen. Soll eine Fremdhypothek den Vorrang erhalten, dann darf wie bisher nur ein Besiedlungskredit

bis zum Höchstbetrage von 10 000 bzw. 12 000 DM bewilligt werden. Die Erteilung einer nachträglichen Vorrangseinräumung ist nicht zulässig.

Grundsätzlich dürfen die erhöhten Kredite nur für solche Bauvorhaben bewilligt werden, für die der Bewilligungsbescheid nach dem 1. April 1953 ausgesprochen ist. In begründeten abweichenden Fällen ist die Genehmigung des Landessiedlungsamtes einzuholen.

In den zu bewilligenden Kreditsätzen darf ein unverzinslicher Baukreditanteil bis zur Höhe von 5000 DM enthalten sein, soweit das zur Erzielung einer tragbaren Siedlerleistung notwendig ist; jedoch muß der verzinsliche Baukreditanteil in jedem Falle mindestens 12 100 DM, bei Schaffung einer Einliegerwohnung 15 700 DM betragen. Die Gewährung eines unverzinslichen Kreditanteils darf keinesfalls zur Verringerung der Eigenleistung des Siedlers führen. Die Bestimmungen der Verfügung des Landessiedlungsamtes vom 28. April 1953 — Gesch.-Zeichen 5132 — I F — betreffend unverzinslicher Baukreditanteil bei Nebenerwerbsstellen sind be-

züglich der Errechnung des unverzinslichen Baukreditanteils sinngemäß anzuwenden.

Des weiteren erkläre ich mich damit einverstanden, daß echten Landarbeitern, deren Bauvorhaben nach den Bestimmungen dieses Erlasses gefördert werden, zur ersten Einrichtung der Stelle in besonders dringenden Fällen ein Einrichtungsdarlehn bis zur Höhe von 1000 DM bewilligt wird, sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 56 a der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 1952 — MBl. NW. S. 1503 — erfüllt sind. Dabei gehe ich davon aus, daß dieses Darlehn nur in Ausnahmefällen bewilligt wird, und zwar da, wo wirklich ein dringendes, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis zur Beschaffung von lebendem und totem Inventar vorliegt. Dieses Einrichtungsdarlehn ist nach einem Freijahr mit je 5 v. H. zu tilgen, sofern der Kulturamtsvorsteher nicht eine höhere Tilgung für tragbar erachtet.

1953 S. 1041/42
Abschn. 2 Nr. 4
geänd.
1956 S. 1153/54 Nr. 25

— MBl. NW. 1953 S. 1040.

K. Minister für Wiederaufbau

IIA. Bauaufsicht

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 6. 1953 — II A 4 — 2.405 Nr. 1452/53.

1. Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin vom 14. Februar 1951 Ziffern 5.6 und 5.7 gebe ich folgende von mir für das Land Nordrhein-Westfalen erteilte Zulassungen bekannt:

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Geltungsdauer bis	Urkunde vom
1	„Polisanite“-Rohre als Spülrohre	W. Burghard, Hervest-Dorsten	31. 12. 54	10. 2. 53
2	Elastic-Siphon „PS 44“	Ing. W. Hirte, Marl, Kreis Recklinghausen, Höchster Str. 20	31. 12. 57	10. 2. 53
3*)	„Leicht-Kalksandstein“	Firma P. Wüseke, Kalksandsteinfabrik, Sennelager b. Paderborn	31. 12. 54	10. 2. 53
4	Quergerippter Betonformstahl (Torstahl mit Querrippen) als Sonderbetonstahl III der Betonstahlgruppe IIIb	Firma Isteg-Stahl-Ges. m. b. H., Köln, Haus Lempertz	31. 12. 56	10. 2. 53
5	Quergerippter Betonformstahl (Sonderbetonrippenstahl III) der Betonstahlgruppe IIIb	Firma Hüttenwerke Phoenix-Aktiengesellschaft, Duisburg-Ruhrort, Phoenixstraße 7	31. 12. 56	11. 2. 53
6	Quergerippter Betonformstahl (Betonrippenstahl) der Betonstahlgruppen I, IIa, IIIa und IVa	Firma Hüttenwerke Phoenix-Aktiengesellschaft, Duisburg-Ruhrort, Phoenixstraße 7	31. 12. 56	11. 2. 53
7	Gußeiserne Fahrbahnschachtabdeckung	Eisenwerke Gelsenkirchen, Gelsenkirchen, Hohenzollernstr. 2/4	31. 12. 55	11. 2. 53
8	Abfallwolf-Type AZE 500	Alexanderwerk AG., Remscheid	31. 12. 56	20. 2. 53
9	Muffenvergußmasse „Glissa“ (PS 74)	Chem. Fabrik Nissen & Volk KG., Düsseldorf, Torfbruchstr. 65	31. 12. 57	20. 2. 53
10*)	Stahlbeton-Kassettenplattendecke, System „W. H.-Decke“	Firma Wilhelm Haas, Betonplattenfabrik, Remscheid-Lennep, Flurweg	31. 12. 55	28. 2. 53
11*)	Quergerippter Betonformstahl (Betonrippenstahl) der Betonstahlgruppen I, IIa, IIIa und IVa	Firma Niederrheinische Hütte AG., Duisburg, Wörthstr. 110	31. 12. 56	24. 3. 53
12	W. H.-Wärmedämm-Dachdiele	Firma Wilhelm Haas, Betonfabrik, Remscheid-Lennep	31. 12. 55	25. 3. 53
13*)**)	Schalungsstein System „WIHO“	Zementsteinwerk Willy Holzem, Rheydt, Hangbuschweg 82	31. 12. 55	26. 3. 53
4*)	Doppelwandige Kaminformstücke aus Ziegelsplittbeton mit Vermauerungsansätzen	Mülheimer Bergwerksverein, Betonsteinwerk Rosenblumendelle, Mülheim (Ruhr)-Heißen	31. 12. 55	27. 3. 53
15	Gummidichtung für Abflußrohre	F. Clouth, Rhein. Gummiwarenfabrik AG., Köln-Nippes	31. 12. 57	27. 3. 53
16*)**)	Schalungsstein	Betonbau Hörstmar G. m. b. H., Hörstmar, Post Lieme (Lippe)	31. 12. 55	30. 3. 53
17*)	Schalungssteine	Stein & Biber KG., Köln-Niehl, Geestemünder Str. 41	31. 12. 55	30. 3. 53

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Geltungsdauer bis	Urkunde vom
18*)	„ZB“-Schalungsstein	Firma Ziegel- und Betonwerke G. m. b. H. Castrop-Rauxel 2	31. 12. 55	30. 3. 53
19*)	Stahlbetonrippendecke System „Oscha-Decke“ (Verlängerung und Ergänzung der Urk. v. 25. 8. 52, s. Abschn. 1, lfd. Nr. 11 des RdErl. v. 14. 11. 52 — MBl. NW. S. 1667/68)	Kleine & Schaefer, Betonwerk, Istrup b. Blomberg, Reg.-Bez. Detmold	31. 12. 54	10. 4. 53
20	Asbestzementrohre „Vossit“	Vossen & Co., Neuß (Rhein), Kölner Landstr. 102/104	31. 12. 57	20. 4. 53

*) Diese Zulassungen haben nur im Lande Nordrhein-Westfalen Gültigkeit.

**) Die mit RdErl. v. 14. 11. 1952 — II A 3/2.405 Tgb.-Nr. 3094/52 (MBl. NW. S. 1667/68) bekanntgemachte Zulassung des Schalungssteines System „WIHO“ der Firma Zementsteinwerk Willy Holzem, Rheydtt, sowie die mit RdErl. v. 16. 5. 1952 — II A 7.21 Nr. 1140/52 (MBl. NW. S. 551) bekanntgemachte Zulassung des Schalungssteines B 120 der Firma Betonbau Hörstmar G. m. b. H., Hörstmar, sind zurückgezogen worden.

2. Auf Grund der Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177) und der Verwaltungsvereinbarung vom 14. Februar 1951 setze ich folgende von anderen Ländern erteilte Zulassungen für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft:

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Geltungsdauer bis	Land Urkunde vom
1	„Durisol“-Platten für Außenwände (beiderseits verputzt), leichte Trennwände (beiderseits verputzt oder unverputzt), Dämmzwecke	DURISOL AG. für Leichtbaustoffe, Dietikon (Schweiz)	30. 9. 54	Niedersachsen 25. 7. 52
2	Kläranlagen „Schreiber“	Dr.-Ing. August Schreiber, Hannover-Vinnhorst, Bahnhofstr. 45 a	31. 12. 55	Niedersachsen 29. 10. 52
3	Dera-Holzwohle-Deckenhohlkörper	Detlev Rave, Hamburg-Bahrenfeld, Bornkampsweg 60	31. 12. 55	Hamburg 24. 11. 52
4	Böger-St-Steine	Firma Müller & Warnke, Frankfurt (Main)-Sindlingen, Weinbergstr. 2	31. 12. 55	Hessen 5. 12. 52
5	„Sta-Ka“-Decke (Änderung der Ziff. 7 der besonderen Bedingungen des Zulassungsbescheides vom 1. 12. 51, s. Abschn. 2, lfd. Nr. 9 d. RdErl. v. 16. 5. 52 — MBl. NW. S. 551)	Baumeister Arnold Loose, Hannover	31. 12. 56	Niedersachsen 12. 12. 52
6	Nagelverbindung „System Greim“	Obering. Walter Greim, München 9, Falkenstr. 15 a	31. 12. 57	Bayern 8. 1. 53
7	Schachtabdeckung „PS-62“	Passavant-Werke, Michelbacher Hütte b. Michelbach (Nassau)	31. 12. 57	Hessen 9. 1. 53
8	Ausgußmasse „Solus“	Alfred Schlüter & Co., Hannover, Am Brinker Hafen 3	31. 12. 55	Niedersachsen 9. 1. 53
9	Stahlbetonrippendecke „Hico II“ (Ergänzung der Änderung v. 18. 12. 51 zur Ziff. 1 Abs. 2 der „Besonderen Bedingungen“ der Urkunde vom 10. 9. 51, s. Abschn. 2, lfd. Nr. 2 d. RdErl. v. 30. 1. 52 — MBl. NW. S. 165/166 — u. Abschn. 2, lfd. Nr. 10 d. RdErl. v. 16. 5. 52 — MBl. NW. S. 551)	Baugeschäft Hinze & Co., Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Hannover	30. 9. 56	Niedersachsen 9. 1. 53
10	Bleiersatzvergußmasse „KAWE“	Kurt H. Weilep, Hannover, Voßstr. 29	31. 12. 55	Niedersachsen 10. 1. 53
11	Kellerablauf eimerlos mit Reinigungsöffnung	Passavant-Werke, Michelbacher Hütte b. Michelbach (Nassau)	31. 12. 57	Hessen 12. 1. 53
12	Rippendecke mit Ortbetonplatten System „Ulitzka“	Dipl.-Ing. Herbert Ulitzka in Wertheim (Main), Untere Leberklinge	31. 12. 57	Baden-Württemberg 24. 1. 53
13	Balkendecke System „Zeller“	Architekt Karl Zeller, Hanau (Main), Erichstr. (Hafen)	31. 3. 56	Hessen 26. 1. 53
14	Universal-Hohlblockstein	Firma Gustav Klumpp KG., Stuttgart-O, Gänsheidestr. 92	31. 12. 56	Baden-Württemberg 30. 1. 53
15	Packhäuser-ZWS-Decke	Firma Erich Packhäuser, Hannover	31. 12. 57	Niedersachsen 7. 2. 53

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Geltungsdauer bis	Land Urkunde vom
16	Packhäuser-ZWR-Decke II	Firma Erich Packhäuser, Hannover	31. 12. 57	Niedersachsen 7. 2. 53
17	Packhäuser-ZWR-Decke I	Firma Erich Packhäuser, Hannover	31. 12. 57	Niedersachsen 7. 2. 53
18	Stahlbetonfertigtreppe „Bürkle“	Fa. Karl Bürkle, Bauunternehmung, Betonwerk, Schmieden, Kr. Waiblingen	31. 12. 56	Baden-Württemberg 16. 2. 53
19	Walther-Decke	Dipl.-Ing. H. Frenzel, Bad Homburg v. d. H., Hasselmannstr. 34	31. 3. 56	Hessen 27. 2. 53
20	Kaiser-TVG-Stahlleichtträgerdecke mit 8,5 cm hohen Stahlleichtträgern	Bauing.-Büro Dipl.-Ing. W. Kaiser, Frankfurt (Main), Myliusstr. 15	31. 3. 55	Hessen 16. 3. 53
21	Holeilit-Wandbausteine	Hartsteinwerke Geesthacht-Hamburg Wilhelm Holert, Eschenburg (Elbe)	31. 12. 57	Schleswig-Holstein 17. 3. 53
22	Fortmann-Bauart (Wandtafeln für Fertighäuser)	Heinrich Fortmann, Bau- u. Holzindustrie G. m. b. H., Glinde b. Hamburg	31. 12. 57	Schleswig-Holstein 17. 3. 53
23	Wandke-Bauart (Wandtafeln für Fertighäuser)	Hermann Wandke, Fertighausbau, Lübeck-Travemünde	31. 12. 57	Schleswig-Holstein 17. 3. 53

Bezug: RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau vom 28. 6. 1951 — II A 7.04 Nr. 1635/51 (MBL. NW. S. 813).

An die

Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster,
Außenstelle Essen,

alle Bauaufsichtsbehörden,

die Staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1953 S. 1041 1042.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.